

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 06.04.2017 (in der Fassung vom 28.01.2021) beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

1. § 7 Abs. 2 (Zuständigkeiten Verwaltungsausschuss) wird wie folgt neu gefasst:

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von mehr als 3.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 1.000 Euro aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtliche Entscheidungen von
 - Beamten bis Besoldungsgruppe A 8;
 - Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 – 10 TVöD;Über leitende Beamte und Beschäftigte, die dem Bürgermeister direkt unterstellt sind, entscheidet der Gemeinderat.
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 Euro aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.5.1 von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten für einen Betrag ab 6000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro,
 - 2.5.2 von mehr als sechs bis zu zwölf Monaten für einen Betrag von mehr als 4.000 Euro bis zu einem Betrag von 30.000 Euro,
 - 2.5.3 von mehr als 12 Monaten für einen Betrag von mehr als 4.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro;
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000 Euro aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt;

- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstückseigentum einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bis zu 10.000 Euro; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall.

2. § 10 Abs. 2 (Zuständigkeiten Bürgermeister) wird wie folgt neu gefasst:

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 3.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von
 - Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 5 TVöD;
 - Aushilfen, Aushilfsbeschäftigten (geringfügig), Praktikanten und Beamtenanwärtern, Auszubildenden und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 Euro,
 - 2.6.3 über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 4.000 Euro;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt;
- 2.8 entfällt;
- 2.9 entfällt;
- 2.10 entfällt;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Eschbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Ausgefertigt:

Eschbach, 15.12.2022

Eschbach, 16.12.2022

Gez.
Mario Schlafke
Bürgermeister

Gez.
Mario Schlafke
Bürgermeister